

Jugendordnung (Stand Nov.1998)

§1 Grundsätze

- a) Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des Landes-Kanu-Verbandes Schleswig-Holstein e.V. (LKV-SH) Durch sie werden die Belange der Kanujugend geregelt.
- b) Die Jugend der Mitgliedervereine und der Einzelmitglieder bis zum vollendeten 18.Lebensjahr, sowie alle in den Jugendbereich gewählten und berufenen Mitglieder sind die Kanujugend im LKV-SH.
- c) Die Kanujugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des LKV-SH selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen Mittel und die vom LKV-SH im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben. Die Abrechnung erfolgt mit dem LKV-SH-Kassenwart jährlich.

§2 Aufgaben

Allgemeine Aufgaben sind unter Anderem:

- a) Förderung der Kanusports als Teil der Jugendarbeit.
- b) Förderung der regelmäßigen gesundheitlichen Überwachung.
- c) Durchführung von kanusportlichen Jugendveranstaltungen.
- d) Die Entwicklung neuer Formen des Sports und zeitgemäßer Freizeitgestaltung.
- e) Erziehung zur Mitarbeit und Auseinandersetzung gegenüber allen Problemen des Natur- und Umweltschutzes im Rahmen des Kanusports.
- f) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
- g) Pflege internationaler Verständigung.

§3 Organe

Organe der Kanujugend sind: a) die Jugendvollversammlung
b) der Jugendvorstand

§4 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Kanujugend.
Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a) Die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes.
- b) Entgegennehmen der Berichte des Jugendvorstandes.
- c) Entlastung des Jugendvorstandes.
- d) Wahl des Jugendvorstandes
- e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

§5 Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Jugendvollversammlung besteht aus Jugendvertretern der Mitgliedsvereine und der Einzelmitglieder des LKV-SH und den Mitgliedern des Jugendvorstandes der Kanujugend.

Die Mitgliedsvereine und die Einzelmitglieder entsenden in die Jugendvollversammlung entsprechend der Anzahl der an den LKV-SH beitragszahlenden Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

bis zu 100 Mitglieder = 2 Jugendvertreter

über 100 Mitglieder = 4 Jugendvertreter

Für das Stimmrecht ist die zum 1.1. des vorhergehenden Jahres an den LKV-SH gemeldete Mitgliederzahl maßgebend.

Die Jugendlichen sind mit Vollendung des 14. Lebensjahres in der Jugendvollversammlung stimmberechtigt und mit Beendigung des 16. Lebensjahres wählbar. (Für den 1. und 2. Jugendwart gilt §11 der Jugendordnung.)

Die Mitglieder des Jugendvorstandes haben bei Abstimmungen und Wahlen je eine Stimme. Das Stimmrecht erlischt mit der Entlastung für die ausscheidenden Mitglieder. Jeder Jugendvertreter hat nur eine Stimme.

§6 Zusammenkunft

Die Jugendvollversammlung tritt jährlich zusammen, und zwar mindestens 6 Wochen vor dem LKV-SH-Verbandstag bzw. der LKV-SH-Verbandsausschußsitzung. Über Termin und Ort beschließt der Jugendvorstand, wenn die vorherige Jugendvollversammlung keine Festlegung getroffen hat.

Der Jugendvorstand muß mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung die Mitgliedsvereine schriftlich einladen.

§7 Außerordentliche Jugendvollversammlung

Wenn es das Interesse der Kanujugend erfordert, kann vom Jugendvorstand eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen werden. Es muß ein Beschluß des Jugendvorstandes mit einer 2/3 Mehrheit oder ein Antrag von 1/3 der Mitgliedsvereine vorliegen.

§8 Anträge

Anträge zur Jugendvollversammlung können nur von den Mitgliedsvereinen, dem Vertreter der Einzelmitglieder und vom Jugendvorstand gestellt werden. Sie müssen dem Jugendvorstand 2 Wochen vor der Jugendvollversammlung schriftlich vorgelegt werden. Anträge können als Dringlichkeitsanträge nur mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung und Beschlußfassung gebracht werden. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden. Änderungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind zulässig.

§9 Beschlußfähigkeit

Die ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ¼ der dem LKV-SH angeschlossenen Vereine bzw. der Einzelmitglieder anwesend sind.

Ist eine Beschlußfähigkeit nicht gegeben, kann auf Antrag der Anwesenden eine außerordentliche Jugendvollversammlung 14 Tage später einberufen werden, die ohne Beschränkung auf eine Mindestzahl der anwesenden Mitgliedsvereine beschlußfähig ist.

§10 Abstimmung und Wahlen

Für Wahlen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung mit Handzeichen, wenn nicht ein Jugendvertreter geheime Abstimmung oder Wahl beantragt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.

§11 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus:

- dem 1. Jugendwart
- dem 2. Jugendwart
- dem Jugenddelegierten
- dem 1. Beisitzer
- dem 2. Beisitzer

Der 1. und 2. Jugendwart müssen zur Zeit der Wahl volljährig sein. Der Jugendvertreter sollte bei Amtsantritt nicht älter als 22 Jahre sein, er darf nicht älter als 24 Jahre sein. Als Beisitzer können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.

§12 Amtsdauer und Wahl des Jugendvorstandes

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendvollversammlung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Der 1. und 2. Jugendwart werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. In den Schaltjahren wird der 1. Jugendwart, 2 Jahre darauf der 2. Jugendwart gewählt.

Der 1., der 2. Beisitzer sowie der Jugenddelegierte werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der 1. Beisitzer und der Jugenddelegierte werden in den Jahren mit ungeraden Endziffern gewählt.

Der 2. Beisitzer in den Jahren mit gerader Endziffern gewählt.

Scheidet ein Jugendvorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann auf der nächsten Jugendvollversammlung eine Nachwahl erfolgen. Die Amtszeit geht bis zur nächsten regulären Wahl.

§13 Vertretung

Der 1. und 2. Jugendwart sind Mitglied im Vorstand des LKV-SH. Sie vertreten die Kanujugend Schleswig-Holstein. Sie werden durch den Verband des LKV-SH bestätigt.

§14 Beschlußfähigkeit und Sitzungstermine des Jugendvorstandes

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Verbandssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

Der Jugendvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Anwesenheit des 1. oder 2. Jugendwartes ist erforderlich.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt. Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens zweimal jährlich. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes ist eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen. Zu den Sitzungen können Einzelpersonen eingeladen werden.

§15 Ausschüsse

Die Organe der Kanujugend gemäß §5 können für zeitlich und inhaltlich begrenzte Aufgaben nicht ständige Ausschüsse berufen. Deren Tätigkeit endet mit der Erledigung ihres jeweiligen Auftrages. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.

§16 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Den Mitgliedern muß bei der Einladung der Änderungsvorschlag zugestellt werden. Die Änderung der Jugendordnung bedarf der Bestätigung des Verbandstages.

§17 Auflösung der Kanujugend

Die Auflösung der Kanujugend kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene Jugendvollversammlung, bei der mindestens 2/3 der Mitgliedsvereine anwesend sein müssen, mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Im Falle der Auflösung fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen sowie das Eigentum der Kanujugend dem LKV-SH für gleichartig gemeinnützige Zwecke zu. Etwa verbleibendes Vermögen- soweit es aus öffentlichen Mitteln stammt- muß für Zwecke der Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden.

§18 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt nach der Beschlußfassung durch die Jugendvollversammlung vom 21.01.1984 in Kraft.

Alle vorhergehenden Satzungen und Ordnungen der Kanujugend treten am gleichen Tage außer Kraft.

geändert auf der Jugendvollversammlung am 11. Januar 1997 in Lübeck,
und auf der Jugendvollversammlung am 17. Januar 1998 in Flensburg,
bestätigt auf dem LKV-Verbandstag in Kiel, am 22. Februar 1998.

1. Jugendwart:

2. Jugendwart: